

Satzung

Förderverein im Interesse fächerübergreifender Information und Kommunikation an der Fachhochschule Hannover e.V.

Inhalt

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck des Vereins.....	2
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 4 Mitgliedschaft - Rechte und Pflichten.....	4
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 6 Vereinsorgane	4
§7 Vorstand.....	4
§ 8 Mitgliederversammlung.....	6
§ 9 Kassenprüfer	7
§ 10 Satzungsänderungen.....	7
§ 11 Auflösung des Vereins.....	7

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
»Förderverein im Interesse fächerübergreifender Information und Kommunikation an der Fachhochschule Hannover e.V.«.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Die Aufgabe des Vereins ist die Förderung der fächerübergreifenden Information und Kommunikation an der Fachhochschule Hannover in Bildung und Wissenschaft, Forschung und Entwicklung, Lehre und Studium, Praxis und Weiterbildung.
- (2) Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:
 - Hilfen zum weiteren Ausbau, zur Erhaltung und zur Erneuerung der Einrichtungen von Studiengängen der fächerübergreifenden Information und Kommunikation, zum Beispiel der Technischen Redaktion, durch Entgegennahme von geldlichen Zuwendungen und Sachspenden,
 - Unterstützung von Studienprogrammen der fächerübergreifenden Information und Kommunikation bei der Ausstattung mit Lehr- und Lernmitteln,
 - Förderung, Unterstützung und Abwicklung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben aus den Arbeitszusammenhängen der Lehrgebiete, die im Bereich der fächerübergreifenden Information und Kommunikation vertreten sind,
 - Aufbau und Pflege von Kontakten zu in- und ausländischen Partnern in Lehre, Wissenschaft und Praxis,
 - Förderung von Kooperationen und Begegnungen mit Persönlichkeiten und Institutionen aus fachlich nahestehenden Bereichen,
 - Unterstützung von Hochschulangehörigen im Bereich der fächerübergreifenden Information und Kommunikation bei Aufenthalten in Partnereinrichtungen und in fachlich nahestehenden Bereichen der Praxis sowie bei der Teilnahme an Fachtagungen,
 - Unterstützung externer Wissenschaftler / Wissenschaftlerinnen, Gastdozentinnen / Gastdozenten, Studierender und Praxisvertreter / Praxisvertreterinnen im Bereich der fächerübergreifenden Information und Kommunikation,
 - Förderung fachbezogener und kultureller Vortragsveranstaltungen und Ausstellungen im Bereich der fächerübergreifenden Information und Kommunikation,
 - Förderung von Veröffentlichungen zu fachlich-wissenschaftlichen Fragestellungen aus den Arbeitszusammenhängen der Lehrgebiete, die im Bereich der fächerübergreifenden Information und Kommunikation vertreten sind, Verleihung von Preisen für besondere fachlich-wissenschaftliche Leistungen im Bereich der fächerübergreifenden Information und Kommunikation,

- Unterstützung der Darstellung und des Wirkens im Bereich der fächerübergreifenden Information und Kommunikation in der Hochschule und in der Öffentlichkeit.
 - Förderung der studentischen Aktivitäten im Bereich der fächerübergreifenden Information und Kommunikation,
 - Hilfen für Studierende im Bereich der fächerübergreifenden Information und Kommunikation in besonderen Notlagen,
 - Auszeichnungen für besonders hervorragende studentische Leistungen,
 - Unterstützung von Gruppen-Studienfahrten sowie in besonderen Fällen des Aufenthalts einzelner Studierender an externen, insbesondere ausländischen Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Praktikums- oder Praxisstellen und
 - die Förderung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie der Fort- und Weiterbildung von Hochschulangehörigen im Bereich der fächerübergreifenden Information und Kommunikation.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 51 - § 68 der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch Personen, die keine Mitglieder sind, dürfen nicht durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Alle Inhaber / Inhaberinnen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jede Beschlussvorlage, die eine Veränderung der steuerrechtlichen Behandlung zur Folge haben könnte, ist vor Beschlussfassung dem zuständigen Finanzamt zur Prüfung vorzulegen.
- (6) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb darf nur insofern unterhalten werden, als er ausschließlich und unmittelbar zum Erreichen des Vereinszwecks erforderlich ist.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (3) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist Widerspruch möglich. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit abschließend über den Aufnahmeantrag.
- (5) Ehrenvorsitzender / Ehrenvorsitzende, oder Ehrenmitglied kann werden, wer die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert oder sich um den Bereich der fächerübergreifenden Information und Kommunikation besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands mit Beschluss der Mitgliederversammlung und beginnt mit der Annahme des Angebots durch die geehrte Person.

§ 4 Mitgliedschaft - Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Mitgliederversammlung einzubringen, über die beraten und abgestimmt werden muss. Juristische Personen als Mitglieder benennen dem Vorstand eine Person, die ihre Rechte dem Verein gegenüber wahrnehmen soll und sie bei der Mitgliederversammlung vertritt.
- (2) Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung sowie die von den Vereinsorganen im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse zu befolgen und den Verein bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben nach bestem Können zu unterstützen.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich zur laufenden Zahlung von Jahresbeiträgen, deren Höhe sie nach Selbsteinschätzung festlegen. Die Höhe der Mindestbeiträge legt die Mitgliederversammlung fest. Der Jahresbeitrag wird im Januar jeden Jahres fällig. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch Austritt oder
 - c) durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die schriftliche Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens bis Ende des 11. Kalendermonats zugegangen sein. Eine Rückzahlung bereits gezahlter Beiträge findet nicht statt.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied durch Mehrheitsbeschluss aus dem Verein ausschließen, das gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder trotz zweimaliger Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Gegen den Ausschluss stehen der / dem Ausgeschlossenen die in § 3 Abs. 4 vorgesehenen Rechte zu. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden / der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin,
 - dem Schriftführer / der Schriftführerin.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der / die Vorsitzende, der / die stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB in Gemeinschaft vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist zuständig für die Einhaltung der Satzung, die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Erstellung des Geschäftsberichts, die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, die Aufnahme von Mitgliedern und für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtstätigkeit aus, ist der Vorstand berechtigt, sich um höchstens ein Mitglied selbst zu ergänzen. Die Amtszeit des in dieser Weise berufenen Vorstandsmitgliedes gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Scheiden drei oder mehr Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der ein neuer Vorstand zu wählen ist.
- (5) Der Vorstand, kann während seiner Amtszeit auf einer Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder durch Wahl eines neuen Vorstands abgewählt werden, wenn dabei zugleich auch mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder an dieser Abstimmung teilgenommen hat.
- (6) Der / die Vorsitzende beruft Sitzungen und Versammlungen ein und leitet sie.
- (7) Der / die Vorsitzende und der / die stellvertretende Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie müssen Mitglieder des Vereins sein.
- (8) Scheidet der / die Vorsitzende während seiner / ihrer Amtsperiode aus seinem / ihrem Amt aus, so tritt der / die stellvertretende Vorsitzende bis zur Neuwahl eines / einer Vorsitzenden durch die folgende ordentliche Mitgliederversammlung an seine / ihre Stelle. In diesem Fall ist die Wahlzeit auf die für die übrigen Vorstandsmitglieder verbleibende Wahlzeit beschränkt.
- (9) Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht für das laufende Geschäft besondere Vertreter / Vertreterinnen bestellt werden. Er / Sie verwaltet die eingenommenen Beiträge und Spenden und ist verantwortlich für die Weiterleitung von sachbezogenen Beihilfen und überlassene Geräte an die in dieser Satzung als förderungsfähig definierten Bereiche und Personen. Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin erstellt den Geschäftsbericht und den Kassenbericht für das abgeschlossene Geschäftsjahr. In Zusammenarbeit mit dem / der Vorsitzenden obliegt ihm / ihr der interne und externe Schriftwechsel sowie die ordnungsgemäße Einladung mit Tagesordnung zu Sitzungen und Veranstaltungen. Die Einladung ist ordnungsgemäß erfolgt bei Einhalten eine Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (10) Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er / Sie muss Mitglied des Vereins sein.
- (11) Der Schriftführer / die Schriftführerin hat über jede Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm / ihr und dem / der jeweiligen Versammlungsleiter / Versammlungsleiterin zu unterzeichnen ist. Der Schriftführer / die Schriftführerin unterstützt den Geschäftsführer / die Geschäftsführerin in seiner / ihrer Arbeit.

- (12) Der Schriftführer / die Schriftführerin wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er / Sie muss Mitglied des Vereins sein.
- (13) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden, bei dessen / deren Verhinderung von seinem Stellvertreter / seiner Stellvertreterin, einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens drei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Der Vorstand beschließt über die Anträge von Mitgliedern im Rahmen der Ziele des Vereins oder deren Ablehnung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende / die Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der Stellvertreter / die Stellvertreterin. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann durch den Antragsteller / die Antragstellerin Widerspruch eingelegt werden. Bei Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Hierzu wird eine Stellungnahme des Vorstands abgegeben.
- (14) Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.
- (15) Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich abzufassen und von den beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (16) Der Vorstand ist nicht berechtigt, Kredite aufzunehmen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen als ordentliche Mitgliederversammlung oder als außerordentliche Mitgliederversammlung, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder falls mindestens ein Zehntel der Mitglieder dieses schriftlich, unter Angabe der Beratungspunkte, beim Vorstand beantragt.
- (2) Jährlich findet einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder ist binnen eines Monats vom Vorstand einzuberufen.
- (4) Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Rechtzeitig gestellte Anträge sind vor Eintritt in die Tagesordnung durch den Versammlungsleiter / die Versammlungsleiterin bekannt zu geben. Ihre Aufnahme in die Tagesordnung kann nur durch Beschluss der Versammlung abgelehnt werden.
- (5) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von dem / der Vorsitzenden, bei dessen / deren Verhinderung von seinem Stellvertreter / ihrer Stellvertreterin, geleitet.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, kann jedoch Gäste zulassen.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet, außer in den in der Satzung festgelegten Ausnahmen, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

- (9) Die Abstimmungen sind offen, es sei denn, ein Zehntel der anwesenden Mitglieder beantragt geheime Abstimmung.
- (10) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes,
 - Entgegennahme des Kassenberichts des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin, Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer / der Kassenprüferin,
 - Entlastung des Vorstandes und gegebenenfalls Neuwahlen,
 - Bestellung von Kassenprüfern/Kassenprüferinnen,
 - Beschlussfassung über die Beitragsfestsetzung und über Satzungsänderungen,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - Ernennung von Ehrenvorsitzenden sowie Ehrenmitgliedern und
 - Beschlussfassung über den Widerspruch bei Ablehnung von Förderanträgen sowie gegen die Nichtaufnahme oder Ausschließung von Mitgliedern.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer / Kassenprüferinnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie überprüfen die Kassenbelege und Richtigkeit der Kassenführung und berichten der Mitgliederversammlung. Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur von einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die beabsichtigten Änderungen müssen den Mitgliedern mit der Einladung schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Beschlossene Satzungsänderungen sind im Wortlaut festzuhalten.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die das Registergericht oder das Finanzamt verlangt vorzunehmen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine lediglich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Fortfall des bisherigen Satzungszweckes wird das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen für den im § 2 angegebenen Zweck übergeben.
- (3) Die Auflösung wird vom Vorstand durchgeführt.

Hannover, 11.12.2007